

GÜLLEMANN · MIRAS



Event- und Messerecht

Ein Lehr- und Praxisbuch
mit vielen Beispielen,
Fällen und Musterverträgen

8. Auflage

 | BOORBERG

Event- und Messerecht

Ein Lehr- und Praxisbuch mit vielen Beispielen,
Fällen und Musterverträgen

Prof. a.D. Dr. Dirk Gülleemann
Hochschule Osnabrück

Prof. Dr. Antonio Miras
Hochschule Osnabrück

unter Mitarbeit von Reza-René Mertens
Rechtsanwalt und ehem. Leiter der Rechtsabteilung
der Deutschen Messe AG

8., grundlegend überarbeitete Neuauflage 2026

Zitiervorschlag: *Güllemann/Miras* Event-und MesseR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

8. Auflage, 2026
ISBN 978-3-415-07688-4
© 2026 Richard Boorberg Verlag

Bis zur 7. Auflage erschien das Werk im Verlag Franz Vahlen GmbH, München.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © Odenjin – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a | 81603 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Teil 1

Vertrags- und Haftungsfragen

A. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Das Event- und Messerecht, auch Veranstaltungsrecht genannt, beschäftigt sich mit den vielen Rechtsfragen, die sich rund um Veranstaltungen ergeben können. Obwohl es hohe praktische Relevanz hat, ist das Veranstaltungsrecht kein klassisches und klar umrissenes Rechtsfach, wie es beispielsweise das Familien-, Erb- oder Steuerrecht sind. Im Gegensatz zu diesen traditionellen juristischen Fächern, die aus rein akademischen Gesichtspunkten geformt wurden, hat sich das Veranstaltungsrecht aus den rechtlichen Anforderungen des realen Veranstaltungsbetriebs entwickelt.

Um das Veranstaltungsrecht in der rechtswissenschaftlichen Systematik zu verorten, soll hier ein kurzer Überblick der traditionellen Einteilung des Rechts in die drei großen Rechtsgebiete – öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht – erfolgen:

- Im **öffentlichen Recht** steht der Staat dem Bürger in einem Über-/Untersordnungsverhältnis gegenüber. Das öffentliche Recht regelt, auf welche Weise und innerhalb welcher Grenzen der Staat gegenüber dem Bürger seine Staatsgewalt ausübt und wie sich ein Bürger gegen staatliche Maßnahmen wehren kann. Zum öffentlichen Recht gehören beispielsweise das Polizeirecht, das Gewerberecht, das Straßen- und Verkehrsrecht, das Bau- und das Steuerrecht.
- Das **Strafrecht** regelt, welches Verhalten als kriminelles Unrecht definiert wird und unter welchen Umständen und mit welchen Mitteln der Staat Personen, die kriminelles Unrecht begangen haben, verfolgt und bestraft.
- Im **Zivilrecht** wird bestimmt, nach welchen Regeln Streitigkeiten zwischen Bürgern juristisch zu entscheiden sind.¹ Beim Zivilrecht handelt es sich also um einen Konfliktlösungsmechanismus, den die Gerichte als staatliche Institutionen anwenden, um Meinungsverschiedenheiten zwischen Bürgern mit verbindlicher Wirkung zu beenden. Zum Zivilrecht gehören beispielsweise die Gebiete des Vertrags- und Haftungsrechts, des Familienrechts und des Erbrechts.

Bei der Bildung der rechtlichen Fachgebiete gingen die Juristen nach einer dem Fach innewohnenden Systematik vor, was es den einzelnen Berufsausübenden ermöglicht, ihre jeweiligen Fachgebiete gründlich zu erlernen und sich zielgerichtet fortzubilden.

1 Das Zivilrecht wird auch „Privatrecht“ oder „Bürgerliches Recht“ genannt.

So sehr sich diese Fachgebietseinteilung für die einzelnen Berufsausübenden in der Praxis bewährt haben und allen Juristen in Fleisch und Blut übergegangen sein mag, so wenig finden diese artifizialen und letztlich willkürlichen Abgrenzungen in der Realität ein Abbild. Im echten Leben können auch relativ einfach gelagerte Alltagsfälle gebietsübergreifende Rechtsfragen aufwerfen, die sich häufig in mehreren Fachgebieten abspielen. Dies trifft im ganz besonderen Maße für den Eventbereich zu, wie folgendes Beispiel demonstriert:

Fall 1: Panik beim Rock-Konzert

Während eines Rock-Konzerts in Hannover bricht eine Panik im Publikum aus. Die Zuschauer drängen zu den Ausgängen, wobei mehrere von ihnen stürzen und im Getrappel teilweise schwer verletzt werden. Dem Veranstalter wird vorgeworfen, dass die Notausgänge schlecht beleuchtet und teilweise mit Gerümpel vollgestellt waren.

Mögliche Rechtsfolgen

Sollten sich die Vorwürfe bewahrheiten, drohen dem Veranstalter auf mehreren Ebenen erhebliche Rechtsfolgen:

- Das Baurechtsamt wird ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Versammlungsstättenverordnung einleiten (für Niedersachsen: § 49 Nr. 2 NVStättVO i. V. m. § 80 Abs. 3 und 5 NBauO: Es droht ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro).
- Das Gewerbeaufsichtsamt wird prüfen, ob gegenüber dem Veranstalter eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit gem. § 35 Abs. 1 GewO ausgesprochen wird.
- Die Staatsanwaltschaft wird ein Strafverfahren wegen mehrfacher fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB gegen den Veranstalter einleiten. Ihm droht eine Freiheitsstrafe.
- Die verletzten Zuschauer werden vom Veranstalter Schadensersatz (für die medizinischen Behandlungskosten, den Verdienstausfall und zusätzlich noch ein Schmerzensgeld) gem. § 280 Abs. 1 bzw. § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. §§ 249 ff. BGB fordern.

Will sich der Veranstalter gegen die Vorwürfe auf Erfolg versprechende Weise zur Wehr setzen, wird er sinnvollerweise juristischen Beistand suchen. Aufgrund der verschiedenen Rechtsmaterien, die durch den Vorfall tangiert sind, wird es kaum möglich sein, sich den im Raum stehenden juristischen Problemen mit nur einem Rechtsanwalt zu stellen. Vielmehr wird der Veranstalter für die Fragen im Zusammenhang mit der Versammlungsstättenverordnung und der Gewerbeuntersagung einen Spezialisten im öffentlichen Recht, für die Körperverletzungsvorwürfe der Staatsanwaltschaft einen Strafrechtler und zur Abwehr der Schadensersatzansprüche einen Zivilrechtler engagieren müssen.

Das Veranstaltungsrecht mit seinen komplexen Voraussetzungen und Rechtsbeziehungen kann daher als juristisches Querschnittsfach bezeichnet werden, das die von den Juristen sorgsam gehegten Gebietsgrenzen² schlicht ignoriert.³

² Die insbesondere durch die gesetzlich vorgegebenen Gerichtszuständigkeiten (für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte) festgeschrieben sind.

³ So auch: Bisges/Bisges Veranstaltungsrecht Kap. 2 Rn. 100 („Querschnittsmaterie, die alle Rechtsgebiete gleichermaßen betrifft“).

Mangels einer zusammenfassenden Regelung im Sinne eines „Veranstaltungsgesetzes“ müssen zur Beantwortung von Rechtsfragen im Veranstaltungsbe-
reich daher unterschiedliche Rechtsquellen aus allen juristischen Teilfächern
herangezogen werden. Hierzu ein grober Überblick:

Im Zivilrecht sind vor allem die Regelungen des BGB im Allgemeinen Teil und
im Schuldrecht relevant. Hier interessieren besonders die Themenbereiche:

- Zustandekommen von Verträgen (§§ 145 ff. BGB)
- Stellvertretung (§§ 164 ff. BGB)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB)
- Recht der Leistungsstörungen (§§ 275 ff. BGB) sowie Störung der Ge-
schäftsgrundlage (§ 313 BGB)
- Haftung im Rahmen von Verträgen (§§ 280, 276, 278 BGB) und Deliktshaf-
tung (§§ 823 ff., 831 ff. BGB)

Im öffentlichen Recht sind besonders folgende Bereiche von Bedeutung:

- Das Versammlungsstättenrecht, insbesondere die MVStättVO 2014
- Die Künstlersozialversicherung
- Die Versteuerung der Gage von im Ausland lebenden Künstlern
- Das Recht der Verwertungsgesellschaften, besonders der GEMA
- Die Gewerbeordnung insbesondere zum Thema Messen und Ausstellungen
- Das Gaststättenrecht
- Das Bauordnungsrecht
- Das Straßenrecht
- Der Jugendschutz

Dieses Buch betont die zivilrechtlichen Aspekte (Teile 1 und 4) und behan-
delt in den Teilen 2 und 3 wichtige öffentlich-rechtliche Fragen.

B. Begriff der Veranstaltung

Events und Messen können unter dem Oberbegriff der „Veranstaltung“ zu-
sammengefasst werden. Eine Veranstaltung ist ein organisiertes Ereignis mit
einem bestimmten Zweck und einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine
Gruppe von Menschen teilnimmt.⁴

Veranstaltungen lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen:

I. Events

Events sind künstlerische Darbietungen oder Feste, die der kulturellen Er-
bauung, der Unterhaltung oder der gesellschaftlichen Zusammenkunft der
Teilnehmer dienen.

4 Definition aus www.wikipedia.de.

Beispiele

- Musikkonzert
- Volksfest
- Sportveranstaltung vor Publikum

II. Messen und Ausstellungen

Bei Messen und Ausstellungen steht die Vorstellung von Gütern eines Wirtschaftszweiges und die damit bezweckte Verkaufsförderung im Vordergrund (§§ 64 ff. GewO).

Beispiele

- Internationale Automobilausstellung in München (IAA Mobility für PKW) und Hannover (IAA Transportation für Nutzfahrzeuge)
- Internationale Funkausstellung (IFA) in Berlin (weltgrößte Ausstellung für Elektrogeräte für den Endverbraucher)

III. Tagungen und Kongresse

Bei Tagungen und Kongressen treffen sich Fachleute zum Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Spezialgebiete.

Beispiele

- Parteitage der politischen Parteien
- Tagungen von Berufsverbänden

C. Mögliche Rechtsbeziehungen im Eventbereich

I. Beteiligte bei Veranstaltungen

1. Darsteller

Der Darsteller steht im Mittelpunkt jeder Veranstaltung. Es ist die Person, die eine Darbietung erbringt, für die sich andere (das Publikum) interessieren. Hierunter fallen Künstler aller Art (Musiker, Schauspieler, Akrobaten, Showmaster, Redner, Kabarettisten).

Es gibt auch Veranstaltungsarten, die keinen Darsteller im klassischen Sinne haben. In diesen Fällen steht keine persönliche Darbietung im Mittelpunkt, sondern ein Ereignis, das ohne eine solche Performance auskommt.

Beispiele

- Bei Reiseveranstaltungen steht ein Ereignis oder ein Ort im Vordergrund, nicht der Reiseführer.
- Bei Tanzveranstaltungen vergnügt sich das Publikum mit- und untereinander.

2. Publikum

Das Publikum⁵ (auch Besucher genannt) ist die Zielgruppe der Veranstaltung. Die Besucher wohnen der Veranstaltung bei.

3. Veranstalter

Veranstalter ist derjenige, der eine Veranstaltung eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführt, indem er dafür sorgt, dass das Event wie geplant zur Aufführung kommt und das Publikum zum Darsteller findet.⁶ Die vielfältigen Organisationsaufgaben des Veranstalters umfassen das Zustandekommen und die Abwicklung des Events, indem er insbesondere die Verträge mit den Darstellern und deren Managern abschließt, geeignete Räume anmietet, Werbung für die Veranstaltung veranlasst und im Gegenzug die Veranstaltung wirtschaftlich auswertet.⁷

Wer als Veranstalter gewerblich tätig wird, also nachhaltig, selbstständig und mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, muss dies nach § 14 GewO der zuständigen Behörde anzeigen. Er erhält daraufhin von der Behörde eine Empfangsbescheinigung nach § 15 GewO („Gewerbeschein“).⁸ Eine darüber hinaus gehende Genehmigungspflicht besteht nicht, insbesondere bedarf es keines Befähigungsnachweises.

Ein Veranstalter ist als reiner Event-Organisator an sich nicht zwingend nötig, denn der Darsteller könnte die Veranstaltung auf eigene Faust planen und durchführen. Doch im Zuge der Professionalisierung kommt es ab einer gewissen Größe der Veranstaltung kaum noch vor, dass ein Darsteller die notwendigen Organisationsmaßnahmen selbst in die Hand nimmt. Ausnahmen gibt es im Rahmen der „Kleinkunst“, wo der kommerzielle Aspekt im Hintergrund steht.

4. Hallenbetreiber

Von kleinen Privatveranstaltungen abgesehen wird die Veranstaltung im Regelfall in einer hierfür speziell vorgesehenen Örtlichkeit (Saal, Stadion, Freiluftbühne) stattfinden. Der Inhaber dieser Örtlichkeit wird hier einfachheitshalber als Hallenbetreiber bezeichnet.

5. Weitere Mitwirkende und Hilfspersonal

Vielfach hängt das Gelingen von Veranstaltungen von der Mitwirkung weiterer Personen ab (Orchestermusiker, Statisten, Techniker). Diese weiteren Mitwirkenden sind aktiv an der Durchführung einer Veranstaltung beteiligt, aber im Unterschied zu den eigentlichen Darstellern treten sie unspektakulär und zumeist namenlos in Erscheinung. Sie können – im Gegensatz zum (Haupt-)Darsteller – ersetzt werden, ohne dass die Veranstaltung ihren Charakter einbüßt.

⁵ Lat. *publicus* = Öffentlichkeit.

⁶ So auch: Michow/Ulbricht Veranstaltungsrecht Rn. 86.

⁷ BGH NJW 1970, 2060.

⁸ BeckOK GewO/Leisner GewO § 15 Rn. 3.

Darüber hinaus wird ein Veranstalter häufig Hilfspersonal (für die Einlasskontrolle, die Garderobenbetreuung und den Ausschank von Speisen und Getränken) beschäftigen.

6. Indirekt Beteiligte

a) Marketingagenturen

Der wirtschaftliche Erfolg einer Veranstaltung hängt nicht zuletzt davon ab, dass sie rechtzeitig bei ihrer Zielgruppe bekannt gemacht wurde. Hierfür muss die Veranstaltung beworben werden. Die erforderlichen Werbemaßnahmen wird der Veranstalter im Regelfall an eine Marketingagentur delegieren, die die anvisierte Zielgruppe mit einer Werbekampagne anspricht.

b) Versicherer

Vorausschauend planende Veranstalter werden im Regelfall mindestens folgende Risiken versichern:

- Für den Fall, dass die Veranstaltung aus unvorhersehbaren Gründen abgesagt werden muss, erzielt der Veranstalter keine Einnahmen,⁹ muss aber die bereits engagierten Beteiligten (wie Hallenbetreiber, weitere Mitwirkende, Marketingunternehmen) dennoch bezahlen.¹⁰ Daher empfiehlt sich der Abschluss einer **Veranstaltungsausfallversicherung**, die in diesem Fall das Risiko der ausbleibenden Eintrittspreise übernimmt.
- Sollten Besucher oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung Schäden erleiden, kommt eine Schadensersatzpflicht des Veranstalters in Betracht.¹¹ Diesem Risiko kann der Veranstalter mit dem Abschluss einer **Haftpflichtversicherung** begegnen.

c) „Dritte“

Unbeteiligte Nachbarn („Dritte“) können durch eine Veranstaltung betroffen sein, indem sie deren Auswirkungen zu spüren bekommen.

Beispiele

- Geräusch- und Lichtimmissionen eines Open-Air-Konzerts
- Nachbargrundstücke können von unachtsamen Veranstaltungsbesuchern beschädigt, verschmutzt oder zugeparkt werden.

Dritte können durch die Veranstaltung also in ihrer Gesundheit oder ihrem Eigentum verletzt oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden. Diese unerwünschten Auswirkungen können dazu führen, dass Dritte die Durchführung einer Veranstaltung beeinflussen können, indem sie mit behördlicher oder gerichtlicher Hilfe Auflagen für die Veranstaltung erwirken.

⁹ Zur Verpflichtung, in diesem Fall die Einnahmen aus dem Kartenvorverkauf zurückzahlen zu müssen, vgl. Teil 1, F.II.4.a).

¹⁰ Zum Grundsatz „Verträge sind einzuhalten“ vgl. Teil 1, D.III.

¹¹ Näheres unter Teil 1, G.

Beispiele

- Vorgaben zur Lautstärke
- Festlegung von Zeitkorridoren und räumlichen Begrenzungen

Im Extremfall kann die Intervention von Dritten sogar die komplette Absage eines Events zur Folge haben.¹² Veranstalter sollten diese Dritten daher frühzeitig bei ihren Planungen miteinbeziehen.

II. Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

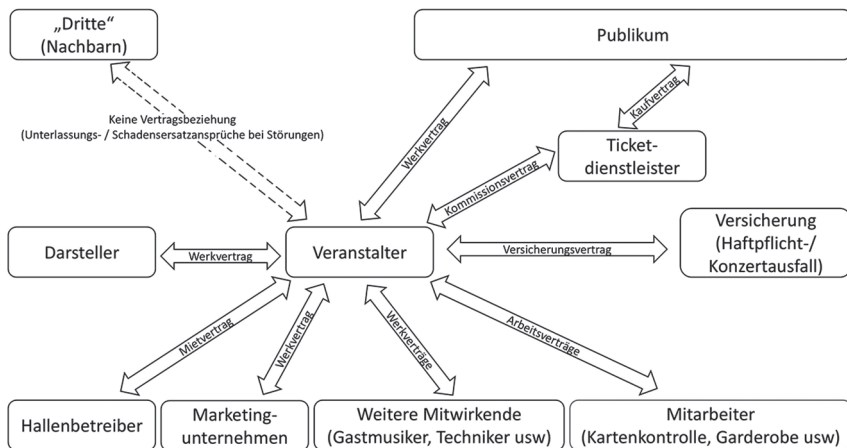


Abb. 1 Rechtsbeziehungen des Veranstalters

1. Veranstalter/Darsteller

Ein Vertrag, bei dem der Veranstalter dem Darsteller Entgelt für seine Aufführung bietet, ist ein **Werkvertrag** gem. § 631 BGB.¹³ Der Darsteller ist Unternehmer, da er einen durch Dienstleistung zu erbringenden Erfolg schuldet, während der Veranstalter vergütungspflichtig und damit Besteller ist.

Im Engagementvertrag sollte die vom Darsteller geschuldete Leistung so genau wie möglich beschrieben werden. Dadurch wird der geschuldete „Erfolg“ gekennzeichnet. Insbesondere sollten Inhalt, Zeitpunkt und Dauer der Darbietung festgelegt werden (wichtig sind auch definierte Pausen, da der Veranstalter in dieser Zeit durch den Verkauf von Getränken und Speisen weitere Verdienstmöglichkeiten hat).

¹² So wurde die im Bremer Schnoor-Viertel geplante Open-Air-Veranstaltung „Nacht der 1000 Lichter“ aufgrund massiver Proteste der Anwohner im Jahr 2024 vom Ordnungsamt kurzfristig abgesagt (vgl. Weser-Kurier vom 2.10.2024).

¹³ OLG Düsseldorf BeckRS 2018, 7607; MüKoBGB/Busche BGB § 631 Rn. 130; BeckOK BGB/Voit § 631 Rn. 18; Michow/Ulbricht Veranstaltungsrecht Rn. 585.

In der Praxis häufig sind Vergütungsabreden, bei denen ein Teil fest ist („Anreisegarantie“) und weiterer Teil von den erzielten Eintrittsgeldern abhängt. Die bloße Beteiligung an der Gage macht den Darsteller noch nicht zum Mitveranstalter.¹⁴ Dies wäre erst dann der Fall, wenn keine Festvergütung bezahlt und der Darsteller auch an den übrigen wirtschaftlichen Risiken der Veranstaltung (beispielsweise Zahlung der Hallenmiete und des engagierten Hilfspersonals) beteiligt würde.

Die Vergütung wird im Regelfall gem. § 641 BGB nach der Darbietung bezahlt; allenfalls ein Vorschuss für Reisekosten kommt bei längeren Anreisen manchmal vor. Der Veranstalter sollte darauf achten, dass er Beträge, die an die Künstlersozialkasse oder das Finanzamt abgeführt werden müssen, einbehält (Umsatzsteuer und ggf. die Steuer für im Ausland lebende Künstler gem. § 49a EStG),¹⁵ da er neben dem Künstler für deren ordnungsgemäße Abführung haftet.

Aus dem Werkvertrag resultieren für Veranstalter und Darsteller gegenseitige Haupt- und Nebenleistungspflichten (§ 241 Abs. 2 BGB). Bei verschuldeter Nicht- oder Schlechterfüllung oder im Falle des Verzugs macht sich derjenige, der seine Pflichten verletzt hat, gegenüber dem anderen Teil gem. § 280 BGB schadensersatzpflichtig.

Fall 2: Keine Zeit für Pausen

Veranstalter V hat den Kabarettisten K engagiert. Vereinbart ist eine Anreisegarantie von 2.000 € und ein variabler Anteil von 40 % der Bruttoeinnahmen aus den Eintrittspreisen. Der Auftritt soll insgesamt zwei Stunden dauern und nach 60 Minuten eine 20-minütige Pause haben. Da K früher nach Hause will, lässt er die Pause ausfallen. V kann belegen, dass bei entsprechenden Veranstaltungen in den Pausen die Besucher üblicherweise so viel konsumieren, dass er 1.000 € an Getränken verdient hätte. Darf V von Ks Gage 1.000 € abziehen?

Lösung

V hat gegenüber K einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 634 Nr. 4, 636 BGB. Die Einlegung einer 20-minütigen Pause gehörte zum Umfang von Ks werkvertraglicher Leistungspflicht gegenüber V. Ks Performance entsprach also nicht der „vereinbarten Beschaffenheit“ und war damit gem. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB mangelhaft.

Der in § 634 Nr. 1 BGB vorgesehene Vorrang der Nacherfüllung,¹⁶ der dem Werkunternehmer die Möglichkeit gibt, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, kommt wegen Unmöglichkeit hier wegen § 636 BGB nicht zum Tragen,¹⁷ da es für K infolge Zeitablaufs nicht möglich ist, die versäumte Pause rückwirkend nachzuholen.

Damit ist der Weg für den Schadensersatzanspruch gem. § 280 BGB von V gegenüber K eröffnet: Die gem. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB erforderliche Pflichtverletzung besteht im Weglassen der vertraglich vereinbarten Pause. K hat diese Pflichtverletzung gem. § 280

14 A.A.: OLG Karlsruhe NJW 1992, 3176, 3177 (ohne nähere Begründung).

15 Näheres unter Teil 3, C.IV. und Teil 3, E.I.

16 MüKoBGB/Busche BGB § 634 Rn. 40.

17 BeckOK BGB/Voit § 636 Rn. 18.

Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 276 Abs. 1 BGB zu vertreten, weil er seine Bühnenshow wissentlich und willentlich ohne Pausenzeit absolviert und die Pflichtverletzung damit vorsätzlich begangen hat.

K muss V daher gem. § 249 Abs. 1 BGB wirtschaftlich so stellen, wie V bei eingehaltener Pause stünde, also den entgangenen Gewinn gem. § 252 BGB ersetzen. V kann also von K die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000 € verlangen.

Da sich hier zwei fällige Zahlungsansprüche gegenüberstehen (Vergütungsanspruch des K gegen V und Schadensersatzanspruch des V gegen K), ist die in § 387 BGB vorausgesetzte Aufrechnungslage gegeben.

Ergebnis: V darf von Ks Gage 1.000 € abziehen.

2. Veranstalter/Publikum

a) Veranstaltung mit Eintrittspreis

Sofern das Publikum einen **Eintrittspreis** zu entrichten hat, handelt es sich bei der Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter und dem Publikum um einen **Werkvertrag gem. § 631 BGB**, denn der Veranstalter verspricht – als Gegenleistung für eine Vergütung – die Herstellung eines Werkes.¹⁸ Der Begriff „Werk“ ist nicht zwingend als materieller Gegenstand zu verstehen, vielmehr gehört gem. § 631 Abs. 2 BGB auch ein „durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg“ dazu. Dieser Erfolg tritt dann ein, wenn die Veranstaltung wie versprochen durchgeführt wird. Der Veranstalter schuldet dem zahlenden Publikum daher die in der Ankündigung definierte Veranstaltung, insbesondere Zutritt zur Veranstaltungsstätte, Sitzplatzzuweisung und Durchführung der Veranstaltung.¹⁹ Im werkvertraglichen Sinne ist der Veranstalter „Werkunternehmer“, das Publikum „Besteller“.

Soweit der Eintritt gegen Vorlage von Eintrittskarten geschieht, handelt es sich bei den Eintrittskarten um Wertpapiere gem. §§ 793, 807 BGB.²⁰ Auch wenn beim Erwerb von Eintrittskarten üblicherweise von einem „Kartenverkauf“ bzw. „Kartenvorverkauf“ die Rede ist, liegt zwischen dem Besucher als Kartenerwerber und dem Veranstalter als Kartenveräußerer **kein Kaufvertrag** im juristischen Sinne vor, denn sonst wäre die Vertragspflicht des Veranstalters mit der Besitzübergabe und Eigentumsverschaffung der Eintrittskarte gegenüber dem Besucher gem. § 433 Abs. 1 BGB erfüllt.²¹ Dem Besucher geht es beim Eintrittskartenerwerb allerdings nicht um die Eintrittskarte um ihrer selbst willen; diese ist nur Mittel zum Zweck. Der vom Kartenerwerber verfolgte Zweck besteht vielmehr in der Teilnahme an der Veranstaltung. Der Umstand, dass die Beteiligten den Eintrittskartenerwerb als „Kauf“ titulieren, ändert nichts an der werkvertraglichen Rechtsnatur der Beziehung zwischen dem Veranstalter und dem Publikum.²²

18 AG Hamburg NJW 2009, 782; Michow/*Ulbricht* Veranstaltungsrecht Rn. 837.

19 *Drechsler/Harenberg* VuR 2021, 297 (298); LG Rostock NJW-RR 2006, 90, 91.

20 BGH BeckRS 2022, 19592, Rn. 31.

21 Falls die Eintrittskarten nicht vom Veranstalter, sondern von einem zwischengeschalteten Ticketdienstleister vermarktet werden, vgl. nächste Seite und Teil 1, E.V.2.

22 Die juristisch korrekte Umdeutung einer laienhaften Falschbezeichnung wird mit der lateinischen Wendung „falsa demonstratio non nocet“ (= falsche Bezeichnung schadet nicht) umschrieben; MüKoBGB/*Busche* BGB § 155 Rn. 7.

Im Gegensatz zu § 641 BGB, wonach der Unternehmer die Vergütung erst nach Abnahme des Werkes verlangen kann, geht bei Veranstaltungen traditionellerweise das Publikum in Vorleistung („Vorkasse“). Vertragsrechtlich ist dies unproblematisch möglich, weil § 641 BGB im Wege der Vertragsfreiheit abbedungen werden kann.²³

Erbringt der Werkunternehmer seine Leistung nicht, kann der Besteller nach § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und die vorab entrichtete Vergütung gemäß § 346 Abs. 1 BGB zurückfordern.

Wie bei jedem anderen Vertrag auch, bestehen zwischen dem Veranstalter und dem Publikum nicht nur die vertragstypischen Hauptpflichten (also: Werkerbringung gegen Zahlung), sondern auch **Nebenpflichten**. Diese können durch den Vertrag näher definiert sein (beispielsweise das Bereitstellen von Getränken für Tagungsteilnehmer während der Vortragspausen). Daneben gilt stets **§ 241 Abs. 2 BGB**, wonach Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen sind.²⁴

b) Einbeziehung von Ticketdienstleistern

Häufig werden Eintrittskarten nicht vom Veranstalter selbst, sondern von einem zwischengeschalteten Ticketdienstleister vermarktet. Der Ticketdienstleister wird vom Veranstalter als selbstständige Verkaufsstelle gegenüber dem Publikum eingesetzt. Die Finanzierung des Ticketdienstleisters geschieht durch einen Aufschlag auf den Eintrittspreis („Vorverkaufsgebühr“).

In diesem Fall besteht zwischen

- dem **Veranstalter** und dem **Ticketdienstleister** ein **Kommissionsvertrag** gem. § 383 HGB²⁵ (geschäftsmäßige Vermittlung von Eintrittskarten des Veranstalters gegenüber dem Publikum) und
- dem **Ticketdienstleister** und dem **Publikum** ein **Kaufvertrag** gem. § 433 BGB (Rechtskauf gem. § 453 BGB),²⁶
- dem **Veranstalter** und dem **Publikum** ein **Werkvertrag** gem. § 631 BGB. Die Eintrittskarten, die das Publikum vom Ticketdienstleister erhält, sind Wertpapiere gem. § 807 BGB, da das Eintrittsrecht des jeweiligen Zuschauers von der Vorlage der Karte abhängig gemacht wird.²⁷ Die Wertpapiere verkörpern das Recht des Zuschauers gegenüber dem Veranstalter, an der Veranstaltung teilzunehmen. Durch die Ausgabe der Eintrittskarten übernimmt der Veranstalter genau jene Leistungspflichten, die denen des Unternehmers bei einem Werkvertrag gem. § 631 BGB entsprechen, denn ab der Ausgabe ist er „verpflichtet, die künftige Veranstaltung durchzuführen und für den jeweiligen Inhaber einer Eintrittskarte eine Zugangs-

²³ Grüneberg/*Retzlaff* § 641 Rn. 18.

²⁴ Näheres unter Teil 1, F.IV.2.c).

²⁵ BGH NJW 2022, 2830, 2831 Rn. 17.

²⁶ BGH NJW 2022, 2830, 2831 Rn. 19, 20.

²⁷ MüKoBGB/*Habersack* BGB § 807 Rn. 5 und 10.